

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

268 (31.12.1822)

268^r Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und
Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten

Für Baden des Herrn Bückler:

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Hirsinger supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ „ Pietsch, Präsident.

„ Nassau „ „ von Proffler.

„ Niederland „ Bourcourd.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 31^r Dezember 1822.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, kam anligender Bericht der provisori-
schen Verwaltungs Commission, die in Coeln verlangte Patentsteuer betreffend,
zum Vortrag, und es wurde beschlossen wie folgt.

Conclusum.

Mit Bezug auf die in den letzten Protocollen vorgetragenen Beschwerden
gleicher Art wird der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nochmals
ersucht, der Central Commission die Motive bekannt zu machen, die den
Besteuerungen, über welche man sich beschwert, zum Grunde gelegt seyn
könneten, da die Central Commission nicht zugeben kann, daß ein Ufer-
Staat die Unterthanen eines andern Rhein-Ufer-Staats wegen der
Schiffahrt zur Besteuerung zieht.

Preussen. Ich bin in der täglichen Erwartung mich über das fragliche Sachver-
hältniß erschöpfend erklären zu können.

§. II.

Das Praesidium für den künftigen Monat Januar wurde an den Groß-
herzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten Nachfolge jenes von Hessen
übergaben.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geschiedet: Bückler - von Nau - Engelhardt -

Pietsch - Ritter von Proffler - J. Bourcourd
& Jacobi.

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Praesident der Central-Commission.

Anlage I. ad S. I. des 268^{ten} Protocolls d. d. 31^{ten} December 1822.

N^o 2864.
~~~~~

Die ununterzeichnete Beschwerde des Verwaltungs Rathes  
der Coellner Schiffergilde beyder Sectionen gegen  
die von Seiten der Königlich Preussischen Regierung  
in dem Stations-Hafen zu Coelbe von allen Gildes-  
schiffen verlangte Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend.

~~~~~

Mit Beziehung auf unsere gehorsamste Berichte vom
23^{ten} November und 2^{ten} December l. J. Zahl ~~2608~~²⁶⁰⁸ et 2697, beidem
wir uns, einer hochpreusslichen Central Commission in orig. gehor-
samst vorzuliegen, was uns in nebenstehendem Betreff neuerdings
zugekommen ist, und bitten noch einmal dringend, Hochdieselbe
wolle die geeignete Verwendung baldgefälligst dahin eintreten zu
lassen geruhen, daß rücksichtlich der in Rede stehenden, sowohl
mit den vorhandenen gesetzlichen Verfügungen, als mit den
Grundsätzen von Recht und Billigkeit nicht in Einklang zu
bringenden Anforderung endlich Einhalt geschehe, und davon
abgestanden werde.

Mainz den 23^{ten} December 1822.

Die provisorische Verwaltungs Commission der Rheinschiffahrt.

Gezeichnet:

Ochhart.

H. Ortle

An
die hochpreussliche
Central Commission
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
in
Mainz.

A. 1.

Auszug

aus dem Sitzungs-Protocolle des Verwaltungs-Rath der
der Schiffer-Gilde der beiden vereinten Sectionen zu Cöllen am 16. December 1822.

Die von dem Schifferstande verlangte
Gewerbsteuer betreffend.

§. 6.

Da auf die von dem gesammten Schifferstande im Seiten-Beruff unterm 20. v. M. an eine hochpreißliche Central-Commission eingereichte Beschwerde-Schrift, so wie auch auf die gleichzeitig an Seine Excellenz den Königl. Geheimen Staats-Minister und Ober-Präsident Herrn Freyherrn von Ingersleben, und an die dahiesige Königl. Hochlobliche Regierung, über den nemlichen Gegenstand gemachte Eingaben, bis heran noch keine andere Entscheidung erfolgt ist, als blos von der dahiesigen Königl. Regierung, welche dem Schifferstand bekannt gemacht hat, daß dieselbe sich außer Stande befände der Beitreibung der Gewerbesteuer Einhalt zu thun, auch gleichzeitig bei mehreren Schiffen, namentlich bei Herrn Wilhelm von Hoos, H. D. Zae und Friedrich Bergholz mit der Auspfändung bereits den Anfang gemacht, und die öffentliche Versteigerung der saisirten Gegenstände angedrohet worden, wie aus Anlage N^o 1 zu erschen ist, so wurde beschlossen:

Diesen für den ganzen Schifferstand so höchst wichtigen Gegenstand, unter Beifügung der Abschriften der neuerdings an den Herrn Ober-Präsident, und an die Königl. Regierung gemachten Eingaben, bei einer hochloblichen Verwaltungs-Commission in dringliche Erinnerung zu bringen und dieselbe gehorsamst zu bitten, die Handhabung der Art. 8, 38, 39, 41 und 128 der Aetoi-Convention, und den Art. 4. der Wiener Congress-Acte, bei einer hochpreißlichen Central-Commission der Art zu erwirken, daß zur Einstellung der Einreibung der neuen Auflage, wovon hier die Rede ist, das Geeignete baldigst eingeleitet werde, und eine baldige beruhigende Entscheidung erfolgen möge.

Der Rechnung-führende Secretär
Ges. Efferts.

Für gleichlautenden Auszug
Für den wegen Unpaeßlichkeit verhin-
deten Präsident, der Controlleur
Ges. Will.

Beschlagnehmungsact.

Regierungsbezirk
Coelln.

Kreis Coelln.

Steuerempfang
von Coelln.

Heute am vierzehnten December achtzehnhundert zwanzig zwey um drey Uhr nach mittags. Auf Ansehen des Herrn M. F. Fenson, Steuereinknehmer der Stadt Coelln, wohnhaft auf der Eichenstraße N^o 398, 7/2 und in Gefolg eines Zahlungsbefehls, welcher dem Herrn Bergholz Friedrich aus Amsterdam, wohnhaft dahier auf seinem Schiff N^o ..., am achten November achtzehnhundert zwanzig zwey erteilt wurde, habe ich unterzeichnet für den Coellnischen Kreis ernannter und beideter Steuereinknehmer, wohnhaft dahier auf Ocilienstraße N^o 5689, besagtem Herrn Bergholz angedeutet, daß in Ermangelung seiner Seits die Summe von hundert dreißig zwey Reichsthaler nebst den erfolgten Kosten nicht entrichtet würde, ich augenblicklich zur Beschlagnehmung seiner Mobilien, Effecten und Früchten schreiten würde, und habe daher im Namen Ihrer Majestät des Königs von Preußen, folgendes in Beschlag genommen:

1^o In seinem Wohnzimmer auf dem Schiff zwölf silberne Eßlöffel, wiegend jede ungefähr zwey Loth, zwölf ditto Gabeln, wiegend auch jede ungefähr zwey Loth, ein ditto Schöpflöffel, wiegend ungefähr vier Loth, und ein Clavier.

Zur Verwahrung Vorstehendes, habe ich den Bergholz aufgefordert, mir einen guten und verantwortlichen Verwahrer zu stellen, worzu er sich selbst anerbotten, welches ich angenommen, welcher mir versprochen, bei jedermaliger Aufforderung selbiges wieder vorzuzeigen.

Dieses Protocoll ist ausgefertigt worden in Beiseyn der Herren Ochanstky Polixy Sergeant und Acter, ersterer wohnhaft aufm Holmarkt N^o 81 und zweiter in der Antonitterstraße N^o 25, welche sich mit mir unterschrieben haben, und damit der Bergholz keine Unwissenheit vorschützen könne, so habe ich ihm Abschrift des Protocolls, nebst mit ihm selbst, zugestellt, wovon die Kosten Einem Rthlr vier Groschen ohne Pröze betragen.

Coelln wie oben.

Ges. Ochanstky, Zeuge.
Acter. id.

Ges. Posta.
Stuar. Executor.

Ew. Exzellenz

kann es nicht verborgen geblieben seyn, daß das Gewerbe der Rheinschiffer seit einiger Zeit durch den Einfluß vielfacher Verhältnisse sehr benachtheiligt, und das Ergebniß seines Erwerbs herabgesetzt worden ist. Wenn wir keine andere Anzeigen dieser Erscheinung zu nennen wüßten, so würde schon die immer stärker anschwellende Liste derjenigen Schiffer, welche von der Geldkassa Unterstützungen begehren oder fordern, der hinreichende Beweis dieser traurigen Wahrheit seyn.

Einem Gewerbe, welches durch die Zeitumstände schon zu einer solchen Erschöpfung und Dürftigkeit gebracht ist, müßte die vollkommene Freiheit von jeder neuen Belastung zugestanden werden, da es kaum vermögend ist die schon vorhandenen Lasten zu bestreiten, und zugleich seinen Mann zu ernähren. Die königliche Regierung zu Berlin hat indessen ohne alle Rücksicht auf diese traurige und aussichtslose Lage unseres Gewerbes demselben noch eine Gewerbesteuer aufgelegt, welche selbst bei dem glücklichsten Zustande übertrieben und unerschwinglich erscheinen müßte. Der Umstand, daß zu gleicher Zeit die Rückstände von zwanzig Jahren in einem für die Schiffer zudem äußerst ungünstigen und unergiebigen Zeitpunkte eingefordert wird, beweiset uns wie wenig die hiesige königliche Regierung gesonnen sey auf unsere Vermögenslage Rücksicht zu nehmen.

Von der Milde und schonenden Billigkeit Ew. Exzellenz würden wir schon mit Zuversicht die Abänderung dieser neuen Masregel erwarten, wenn nicht Hochderselben Gerechtigkeitliebe uns schon darüber beruhigte, daß wir die Entscheidung erwarten dürfen: Es könne überhaupt dem Stande der Rheinschiffer, ohne offenbare Verletzung des über die Rheinschiffahrt bestehenden Staats- und Völkerrechts und des besondern Staatsrechts, keine Gewerbesteuer aufgelegt werden.

Die verschiedenen Souveraine, deren Länder den Rheinstrom begrenzen, haben schon sehr frühe die Ueberzeugung gewonnen, daß der Rhein, als die gemeinschaftliche Handelskammer ihrer Länder nicht nach den beschränkten Grundsätzen des privaten Staats-eigenthums behandelt werden könnte.

Eine solche einseitige Behandlung einer besondern Uferstücke würde die Nachbarstaaten zu Repräsentationen bestimmt und auf diese Art die Wirkung herbeigeführt haben, daß jene Lebhaftigkeit und Raschheit des Handelslebens und jeglichen Verkehrs, durch welche der Rheinstrom jetzt das wohlthätigste Princip seiner Uferstaaten und der angrenzenden Länder ist, verhindert und aufgehoben, und die größte oder schier die ganze Summe der Vortheile, welche sich von diesem erhabnen Geschenk der Natur gewinnen lassen, verloren gegangen seyn würde.

Aus

Aus diesen Rücksichten haben die gesammten Souveraine der Rheinländer auf die Ausübung einer einseitigen territorial. Hoheit über eine bestimmte Strecke des Flußgebietes verzichtet, Sie haben mit großmüthiger Aufopferung ihre Einzelrechte den Rheinstrom als ein gemeinschaftliches Gut der Uferstaaten erklärt, und sich jeder in so weit des Rechts, die von seinen Ländern einlassirte oder begrenzte Flußstrecke, nach partiellen Gesetzen zu regiren begeben, daß statt ihrer die zu Mainz niedergesetzte hochpreifliche Central Commission des Rheinschiffahrts-Vertrags über den Fluß und seine Zubehörungen entscheiden soll.

Diese von den verschiedenen Souverainen so feierlich angenommenen und in zwey Tractaten, der Convention über das Rheinschiffahrts-Vertrag so wie in der Wiener Convention sanctionirten Ideen, würden indessen nur das Verdienst einer leuchtigen Theorie haben, wenn jene Freiheit und harmonische Benutzung des Rheinstromes einzig nur von dem Strome und nicht zugleich auch von dem Schifferstande, durch dessen Thätigkeit er dem Lande dienlich und wohlthätig wird, zu verstehen wäre. Nicht die Wellenmasse, sondern die Arbeit und die freie Regsamkeit des diese Masse benutzenden Schiffers ist die Lebensluft des Handels und des Wohlstandes der Provinzen. Wenn der Schifferstand dem unverhältnißmäßigen Drucke erliegt, wenn nicht das ganze Stromgebiet, sondern nur einzelne Punkte desselben seine bürgerliche Existenz fesseln und seinen Erwerb abschneiden können, so ist die Rheinschiffahrt und der Rheinhandel der Willkür preisgegeben und dem Untergange zugesehrt, und jene liberalen Grundsätze, jene große Ideen, und die darauf gegründeten feierlichen Tractate, sind nur ein gehaltloses Wortspiel.

Aber diese Tractate selbst haben dem angenommenen Grundsätze eine Entwicklung gegeben, welche jede Besorgnisse dieser Art verhindert und der Wille der hohen contrahirenden Mächte ist auf die unzweideutigste und unverkennbarste Art dahin ausgesprochen, daß der Schifferstand von jeder, sein ganzes Gewerbe in Anspruch nehmenden öfentlichen Auflage frey seyn soll.

Die Art. 8, 35, 39, 41 und 128 der Convention von 1804 und der Wiener Tractat in seinem Artikel 4, deren Abschrift wir untergebenst beigefügt haben, enthalten sie nicht in den klarsten Ausdrücken den Willen der hohen Souveraine, daß nur gemeinschaftliche und gemeinschaftlich verabredete und zu hebende Besteuerungen, oder eigentlich gar keine andern, als die schon bestehenden auf den Schifferstand erhoben werden sollen?

Wenn die Art. 8 feststellt, daß alle Abgaben, wegen Stapel, Umladung, Transit aufhören, und daß außer dem Schiffahrts-Vertrag nur die Cuius-Praximen und Wägogelder und ein Magazinsgeld, wenn der Fall der Erhebung desselben eintritt, entrichtet werden sollen,

Wenn die Art. 35 feststellt, daß außer dem Rheinschiffahrts-Vertrag keine andern Abgaben auf die Rheinschiffahrt ferner erhoben werden sollen,

Wenn die Art. 39 dieses wiederholt, und wenn nun gar die Wiener Convention von 1815 neuerdings enthält, daß die contrahirenden Mächte sich antheilhaftig machen und gegenseitig

seitig verpflichten. Ueberhaupt die Schifffahrt durch keine andere, als durch die in den bestehenden Verordnungen festgesetzten Abgaben, unter welchem Namen und Vorwand es immer seyn mag, zu belästigen.

So muß sich jedem unbefangenen Urtheiler die Ueberzeugung aufdringen, daß es der ausdrückliche Wille der Fürsten der Rheinufer und namentlich Sr. Majestät des Königs von Preußen ist, daß die Rheinschifffahrt von allen andern Abgaben frey bleiben soll.

Der Art. 41. der Convention von 1804 bestätigt dieses auf eine feierliche Art, indem er eine ausdrückliche und spezielle Ausnahme für nöthig gehalten hat, um die Douane oder den Landzoll jedem Uferstaate offen zu halten, zum ausdrücklichen Beweise, daß die allgemeine Verzichtung der Souveraine auf die Einführung neuer Besteuerungen der Rheinschifffahrt so streng und in einem so vollkommenen prohibirten Sinne verstanden seyn will, daß ohne die Einwilligung Aller kein einzelner Uferstaat eine neue Auflage gegen die Rheinschifffahrt anordnen soll.

Ueberhaupt läßt es sich gar nicht einschn, was denn eigentlich alle die bezogenen Feststellungen und Verträge nutzen und wirken können, wenn jeder einzelne Uferstaat sey es unter dem Namen einer Gewerbesteuer, sey es unter jeder beliebig andern Benennung das Recht behalten sollte, den Schiffen eine solche Steuer aufzulegen, welche das ganze Product derselben wegnehmen könnte? Die Zwecke jener Conventionen würden hiedurch indirect verüßelt werden, der eine Uferstaat würde von der Schifffahrt größere Abgaben ziehen als der andere, größere als die Uebereinkunft erlaubt. Der Strom, das gemeinschaftliche Gut würde einmündigen Zwecken untergeordnet. Die Schifffahrt, der gemeinschaftliche Mündel der Convention und ihrer erlauchten Stifter unter einseitigen Belastungen erschöpft.

Wenn diese aus dem Staatsrechte bezogenen Grundsätze ihrem Schluß nicht verfehlen können, und wenn zu erwarten steht, daß der Vertreter der Rheinschifffahrt, und der beiden Conventionen, die hochpreussische Central-Commission des Rheinschifffahrts. Octroi zu Mainz sich nach diesen Grundsätzen bei der allerhöchsten Stelle selbst für uns verwenden werde, so ist es eben so unbestreitbar und einleuchtend, daß die Eintreibung jener Gewerbesteuer auf den Wohlstand der Königlich Preussischen Unterthanen selbst sehr nachtheilig einwirken muß.

Ein großer Theil der gehorsamsten Bittsteller, welche durch die Unterzeichneten vertreten worden, sind Ausländer, Unterthanen des Königreichs der Niederlande - der Großherzogthümer Baden - Hessen - Nassau &c. &c. Diese hoffen von jener Gewerbesteuer eximirt zu seyn, schon aus dem Grunde, weil ihre Souveraine auch die Königl. Preussische Schiffer ohne Gewerbesteuer landen und verkehren lassen. Würden jene Souveraine gar zu Repressalien gegen die an ihrer Uferstrecke landenden Schiffer schreiten, so wäre kein Zweifel, daß der Schifferstand und der Rheinhandel in dieser ersüßenden Peßung zu Grunde gehn müßten.

Aber selbst hiervon abgesehen würden sich nothwendig für diejenigen Schiffer, welche
preussische

preussische Unterthanen sind die nachtheiligsten Folgen zeigen. Der Schiffer, der eine enorme Steuer zahlt kann nicht mit demjenigen concurren, der von dieser Steuer frey bleibt, letzterer hat gleichsam eine Praemie vor ihm voraus: er kann auf die Ausrüstung des Schiffes, auf alles was die technische Vervollkommnung bewirkt und befördert, mehr verwenden, als jener. Dadurch wäre zu befürchten, daß die preussischen Rheinhäfen, jetzt die bedeutendsten, und der preussische Schifferstand noch der zahlreichste und vorherrschende die alte Superiorität verlieren. Welche Einwirkung dieses auf den Handel haben würde, ist unnöthig anzuführen.

Wir haben die neue Gewerbesteuer enorm genannt, und sie ist es. Es ist unbestreitlich, daß man einem Stande, dessen Wohlstand, dessen Unterhalt von so vielen prekären Umständen abhängt eine solche Steuer zusetzen will. Der Schiffer, der jetzt meistens ohne andres Eigenthum ist, als sein Erwerb, soll eine Gewerbesteuer zahlen, welche das Höchste übertrifft, was früherhin die angesehensten Gutsbesitzer entrichten sollten.

Man fordert von uns nichts weniger als 40, 50, 60, 70, 80, 90 Thaler per Jahr. Eu. Excellenz werden sich überzeugen finden, daß die Forderung und noch dazu in diesem Betrage eben so ungerecht als die Freistung unmöglich ist.

Euer Excellenz werden daher unterthänigst gebeten, zu erkennen, daß die uns aufgelagte Gewerbe-Steuer zurückgenommen, oder doch bis zur allerhöchsten Entscheidung suspendirt werden solle. Das Vorschreiten der Ortsbehörde, welche bei mehreren Schiffen Beschlagnahme genommen hat, und mit naher Vergantung der gepfändeten Mobilien droht, läßt uns bitten, daß zugleich und vor allem die Stundung der angedrohten Execution von Euer Excellenz erkannt werden möge.

Coellen den 16^{ten} Dezember 1822.

Die Mitglieder der Schiffer-Gilde-Verwaltung beider Sectionen.

Gezeichnet, W^m van Hees.

Martin Berchem.

P. Hartmann.

Johann Stammel.

Martin Weyll.

W^m Claasen.

Hinn. Evers.

J. Müller Sr.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Rechnung-führende Secretair der Schiffergilde O. und N. I.

Gezeichnet, Effertz.

Ab. schrift.

Anlage V. ad S. 1. des 268^{ten} Protocoll d. d. 31. Dezember 1822

Die von dem Schifferstande verlangte Gewerbesteuer betreffend.

Königliche Regierung!

In dem Augenblicke, wo eine König, hochtöbliche Regierung diese gehorsamste Verkündung erhält, wird seiner Excellenz dem Geheimen Staatsminister Freiherrn von Fuglerleben, ebenfalls unser gehorsamstes, um Erlassung der uns, gegen den Sinn der Convention über das Rheinschiffahrts Actoi aufgelegten Gewerbesteuer, ungerichtet werden.

Einer König, hochtöbllichen Regierung ist es bekannt, daß die hochpreussliche Central. Commission des Rheinschiffahrts Actoi zu Mainz, durch eine, zwischen den rheinischen Uferstaaten und namentlich durch S. M. dem König geschlossene Uebereinkunft, die eigentliche Oberbehörde aller, die Rheinschiffahrt und die Rheinschiffer betreffenden Angelegenheiten ist.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben es mithin nicht bloß für ganz wohl vereinbar mit der Unterthanen-pflicht, welche ihnen gegen eine König, hochtöbliche Regierung obliegt, sondern durchaus für notwendig und förmlich erachten müssen, einer hochpreusslichen Central. Commission von der Auflegung jener Steuer Nachricht zu geben, und die Intervention dieser Special-Behörde um Abwendung einer so drückenden Auflage nachzusuchen.

Während nun die Entscheidungen bei der Oberbehörde sollicit und erwartet werden, ist der Gemein. de. Einnehmer mit der Vollziehung fortgeschritten und hat bei mehreren Schiffen schon Pfändung vornehmen lassen.

Die Begründungen unsers, bei den genannten Oberbehörden ungerichteten Gesuchs sind aus dem Buchstaben der Convention der Souveraine der Uferstaaten, und also zum Theil aus dem klar ausgesprochenen Willen S. M. unseres allergnädigsten Königs selbst geschöpft, und wir erwarten also mit Zuversicht die Genehmigung desselben.

Eine König, hochtöbliche Regierung wird zu ermaßen geruhen, daß diese Entscheidungen notwendig sehr bald eintreffen werden, und daß alsdann, wenn sie die Auflage genehmigen, der Vollziehung kein Nachtheil durch einige Verzögerung erwachsen seyn wird, daß dagegen, wenn jene Entscheidungen unserm Gesuche willfahren, die vollzogene Execution ein den gepfändeten Individuen unersätlicher Nachtheil seyn würde. Aus diesen Rücksichten wird eine König, hochtöbliche Regierung gehorsamst gebeten, jede fernere Execution der angedrohten Steuer wenigstens bis dahin zu stunden, daß die sollicitirten Entscheidungen eingeholt seyn werden. ~~~

Coellen den 16. Dezember 1822.

Die Guldereverwaltung beider Sectionen

Gesuchst, Peter Müller, Martin Berchem, Hartmann,

Johann Hammerl, Hendrich Evers, Martin Weyl,

Wm van Hues, H. W. Clausen.

Für glücklautende Abschrift

Der Rechnung-führende Secretair der Schiffergilde.

Georg Efferts.

An

Die hochtöbliche königliche
Regierung II. Abtheilung
Kuc.